



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.890/1-DSR/89

Betriebszählungsgesetz 1990

Stellungnahme des Datenschutzrates

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
1010 W i e n

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) 66 15 25 25, 25 28

Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

Betrifft	GESETZENTWURF
Z!	22 GEV 9/89
Datum:	30. MAI 1989
Verteilt	26. 05. 89

In der Anlage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Datenschutzrates zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung übermittelt. Da auf Grund der besonderen Dringlichkeit dieses Entwurfs eine fristgerechte Stellungnahme des Datenschutzrates dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nicht mehr übermittelt werden konnte, wird ersucht, diese Stellungnahme dem mit der Vorberatung des Entwurfs befaßten parlamentarischen Ausschuß zur Kenntnis zu bringen.

Beilagen

29. Mai 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Niesinger*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
DATENSCHUTZ RAT**

GZ 815.890/1-DSR/89

Betriebszählungsgesetz 1990

Stellungnahme des Datenschutzrates

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. (0 22 2) ~~66 1625 26, 25 28~~ 53 115/

Fernschreib-Nr. 1370-900

Dr. SINGER Kl. 2768

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl  
dieses Schreibens anzuführen.

An das  
Bundesministerium für  
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1  
1010 W i e n

Der Datenschutzrat hat zu dem mit do. Zl. 10.809/2-IA10/89 vom 6. März 1989 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung in seiner 63. Sitzung am 24. Mai 1989 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

§ 4 des Entwurfes sieht vor, daß die Gemeinden bzw. Städte mit eigenem Statut die Auskunftspflichtigen vorladen. Aus dem Entwurf ist nicht ableitbar, aus welchen Quellen die Gemeinden Kenntnis über die Auskunftspflichtigen erhalten. Es sollte daher in § 4 der genaue Weg dieser Informationen an die Gemeinden und Städte mit eigenem Statut vorgegeben werden. Um den Auskunftspflichtigen die Vorbereitung auf die Auskunft zu ermöglichen, sollte der Fragebogen bereits mit der Einladung an den Auskunftspflichtigen übermittelt werden.

In Anlage 2 sind Erhebungsmerkmale bestimmter Personen, die mit dem Betrieb in Beziehung stehen, vorgesehen. Da auch die Erhebung der Namen der betreffenden Personen zur Erleichterung von Zuordnungen und der Erstellung von Verlaufsstatistiken vorgesehen ist, sollte auch die Datenart "Name" in der Anlage 2 enthalten sein.

- 2 -

Schließlich sollte in das Gesetz ein ausdrücklicher Verweis auf die Geheimhaltungspflicht nach § 10 Bundesstatistikgesetz aufgenommen werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden in einem dem Präsidium des Nationalrates mit der Bitte übermittelt, diese Stellungnahme an den zuständigen Ausschuß des Parlaments weiterzuleiten.

29. Mai 1989  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Wiesinger*